

haupt ein religiöses Leben führen, da ein protestantisches Leben zu führen wohnatürlich wäre.

Die Broschüre benützt die allerneueste Literatur und ist von diesem Standpunkt aus modern im besten Sinne des Wortes. Sie setzt allerdings philosophisch und theologisch gebildete Leser voraus und wird demzufolge hauptsächlich Priestern manches Kleinod für Predigt, Katechese und apologetische Vereinsvorträge darbieten. — Folgende Bemerkungen mögen noch gestattet sein: Die Gottesbeweise, welche heutzutage in eine apologetische Schrift stets hineinpaffen, da ja die Front der katholischen Kirche schon mehr gegen den Unglauben als gegen die Häresie gerichtet sein muß, sollen — drei an der Zahl (der kosmologische, teleologische, anthropologische) — in aufsteigender Linie die Existenz eines einzigen realen, eines denkenden, eines persönlichen Weltgrundes beweisen. Vielfach wird aber sonst aus dem kosmologischen Gottesbeweis allein schon auf einen, intelligenten, ewigen Schöpfer geschlossen. — Vielleicht hätten die zwei Kapitel „Gott kann sich uns offenbaren“ und „Eine hinlänglich bestätigte Offenbarung muß der Mensch annehmen“ gleich nach dem II. Kapitel „Es existiert ein persönlicher Gott“ eingeschoben werden können.

Wenn ferner z. B. die innere Möglichkeit des Wunders sehr kurz (allerdings sehr gut), die innere Möglichkeit der Prophezie gar nicht behandelt wird, so sind das keine Fehler der Schrift, denn der Autor beabsichtigte nicht eine vollständige, ausführliche Apologetik, sondern „eine knappe Darstellung von einzelnen Problemen zur Verteidigung der Wahrheit unserer Religion in logisch zusammenhängenden Kapiteln“ zu bieten, und das ist ihm ohne Zweifel gelungen.

Magenfurt.

Dr Lambert Ehrlich.

- 4) **Lehrbuch der Apologetik oder Fundamentaltheologie.** Von Doktor Thomas Specht, o. Hochschulprofessor am kgl. Lyzeum zu Dillingen. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII u. 420 S.). brosch. M. 6.80 = K 8.16, in eleg. Orig.-Leinenband M. 8. — = K 9.60.

Dr. Specht hat im Jahre 1907 eine Dogmatik erscheinen lassen. Als Grundlage für dieselbe erscheint nun die Apologetik, eine Frucht 25jähriger Lehrtätigkeit. In zwei Abschnitten, von der christlichen Religion und von der katholischen Kirche, behandelt er den Gegenstand. Referent kann die Arbeit bestens empfehlen, besonders als Lehrbuch wird es gute Dienste leisten. Die Darstellung ist sehr übersichtlich, kurz, dabei trotzdem klar. In der Einleitung und fast vor jedem Paragraph wird die einschlägige Literatur, mit einem Vermerk auf die gegnerische, angegeben. Dazu sei bemerkt, daß auf Seite 12 Reinerdieg zu lesen ist, S. 126 Diebolder. Von Ottiger, Theol. fundam., ist auch der zweite Teil schon erschienen. Von dem ausgezeichneten Werke, „Ranke, der Mensch“ ist unlängst die 3. Auflage erschienen. Von S. 107—149 ist ein Anhang über Bibel und Profanwissenschaft, also über eine sehr aktuelle Frage, eingefügt. Möge das Werk recht viel Nutzen stiften.

Rohrbach.

Dr St. Feichtner.

- 5) **Cyprian und der römische Primat oder Archaische Primats-Entwicklung und Hugo Kochs modernistisches Kirchenrecht.** Eine dogmengeschichtliche Apologie nach kritischer Methode von Dr theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Universitätsprofessor in München. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., München-Regensburg. 8°. (VIII u. 152 S.). brosch. M. 3. — = K 3.60.

Die „Cyprianfrage“ gehört ohne Zweifel zu den umstrittensten Materien der Kirchengeschichte. In neuester Zeit wurde der Streit über Cyprians Verhältnis zum römischen Primat wiederum angefaßt durch „eine kirchen- und dogmengeschichtliche Studie“ über „Cyprian und der römische Primat“ (Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1910), welche den Modernisten Hugo Koch zum Verfasser hat. Dieser stellte in seinem Vorwort den durch kein dogmatisches Interesse auf die Dauer zu überwindenden geschichtswissenschaftlichen Nachweis in Aussicht: Cyprian „hat der römischen Kirche und ihrem Bischof nie einen Rechtsprimat irgend welcher Art zuerkannt — in seinem Kirchenrecht oder gar in seiner Dogmatik hat die römische Kirche kein eigenes Kapitel, zu einem Tractatus de Romano Pontifice fehlt bei ihm jeder Anlaß“.

Der Widerlegung Kochs ist nun die in Rede stehende Schrift gewidmet. Professor Seitz behandelt zunächst Cyprians grundlegende Einheitschrift (1—29) und erörtert dann im I. Abschnitt seiner Schrift (30—90) die dogmatische Tragweite der Darlegungen Cyprians, während er im II. Abschnitt (91—135) dogmengeschichtliche Hauptgesichtspunkte aufstellt. Ein kurzer Anhang hebt die Verdienste hervor, die sich der Münchener Privatdozent Dr A. Adam durch seine Stellungnahme gegen Koch erworben, tadelt aber auch die Fehler, in welche auch Adam bei der Behandlung der fraglichen Materie fiel. Seitz' Arbeit ist nicht bloß eine bündige Widerlegung der Kochschen Monographie, sondern auch eine herrliche Apologie der traditionellen katholischen Kirchenverfassung kraft göttlichen Rechtes gegen die Profanierungs- und Säkularisierungsarbeit der antikirchlichen Moderne und verdient darum größte Beachtung.

St Florian.

Dr G. Schneidergruber.

6) **Das Aposteldekret.** Seine Entstehung und Geltung in den ersten vier Jahrhunderten (Preischrift) von Karl Sig S. J. Innsbruck. 1912. Felizian Rauch (2. Pustet). (XX u. 166 S.). M. 2.55 = K 3.—; gbb. M. 3.20 = K 3.80.

Keine Partie der Apostelgeschichte hat in neuester Zeit eine so große Aufmerksamkeit erweckt, wie das an drei Stellen vorkommende Dekret, welches die Apostel über die Nichtverpflichtung der Heidenchristen zu den Legalien, bezw. über die bei dieser Gelegenheit den heidenchristlichen Kirchen gemachten Auflagen erlassen haben. Die Literatur, die über diesen Gegenstand oder die paar Zeilen in Apostelgeschichte 15, 19, 20; 15, 29 und 21, 25 in jüngster Zeit erschienen ist, möchte fast befremdend groß erscheinen, wenn man nicht wüßte, daß es sich dabei um die Glaubwürdigkeit der ganzen Apostelgeschichte, zum mindesten aber um Fragen handelt, welche die Disziplin der ganzen Kirche durch Jahrhunderte in tiefgehender Weise berührt haben. Den angegebenen zwei Hauptgesichtspunkten entsprechen denn auch die beiden Teile vorliegender Schrift, die in ziemlich gleichem Umfange zunächst die Entstehung des Dekretes und das damit eng verknüpfte Moment der Geschichtlichkeit, sodann im zweiten Teile die allmähliche Entfaltung der Disziplin mit ihren Wandlungen bis in die Zeit des heiligen Augustinus und Hieronymus einerseits, bis zur Trullanischen Synode andererseits verfolgt. Ein dreifaches Register schließt die verdienstvolle Schrift ab, welche um so mehr zu begrüßen ist, als es bisher auf katholischer Seite an einer zusammenfassenden Bearbeitung aller einschlägigen Punkte gefehlt hat, wenn auch Schenz, Friedlieb, Coppieters, letzterer mit Berücksichtigung der neueren Literatur, gute Beiträge geliefert haben.

Da die richtige Textgestalt die Basis jeder Diskussion ist, so hat sich der Verfasser vor allem mit einer verlässlichen Textierung beschäftigt, wobei er die sogenannte außerkanonische Textform des extravaganten cod. D., der mit seinen Mängeln selbst vor diesem Dekrete nicht Halt macht und es mit den Worten verbrämt: „Was ihr nicht wollt, daß euch geschieht, fügt auch anderen